



Einwohnergemeinde **Bolligen**

Gemeindepolizei Bolligen (Abteilung Präsidiales, Bereich öffentliche Sicherheit)

Die Gemeindepolizei Bolligen ist wie folgt erreichbar:

Tel. 031 924 70 20

Fax 031 921 70 71

E-Mail gemeindepolizei@bolligen.ch

Die Gemeindepolizei Bolligen arbeitet mit der Kantonspolizei Bern zusammen. Unser Ansprechpartner bei der Kantonspolizei Bern ist die Polizeiwache Ittigen

Rain 7

3063 Ittigen

Tel. 031 368 76 81

Fax 031 368 76 84

Die Kantonspolizei ist in Notfällen ausserhalb der Bürozeiten über die Nr. 117 erreichbar.

Die Gemeindepolizei führt eine Liste mit den Vorkommnissen auf dem Gemeindegebiet Bolligen und den entsprechend eingeleiteten Massnahmen. Die Gruppe Vernetzung und die Kantonspolizei Bern werden laufend informiert. Die Gemeindepolizei hat bei problematischen Verhaltensweisen von Jugendlichen folgende Aufgaben:

Schabeschädigungen und Sprayereien im öffentlichen Raum

Seit 1.1.05 ist der Handlungsablauf betreffend Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum in Kraft. Dieser kann auf www.bolligen.ch unter Behörde & Verwaltung, Merkblätter, herunter geladen werden (Beilage 1). Die Gemeindepolizei als Koordinationsstelle erstattet bei sämtlichen Sachbeschädigungen und Sprayereien Strafanzeige bei der Kantonspolizei mit dem Ziel, entsprechende Sanktionen gegen die Urheber/innen zu verhängen.

Missbrauch von Drogen

Art. 136 StGB (Strafgesetzbuch)

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gemeindepolizei hat sämtliche Restaurants und Betriebe in der Gemeinde Bolligen, welche mit alkoholischen Getränken handeln, aufgefordert, das Plakat ALKTION aufzuhängen und entsprechend zu handeln.

öffentliche Sicherheit
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen
Telefon 031 924 70 22
Fax 031 924 70 71
E-Mail
assunta.ramponi@bolligen.ch
www.bolligen.ch

Ruhestörungen / Wegweisungsrecht

Allgemein

Art. 29 Polizeigesetz (PolG)

Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn

- a sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;*
- b der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören;*
- c sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindern;*
- d sie der Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern oder stören oder sich einmischen oder*
- e sie die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vereiteln oder zu vereiteln versuchen;*
- f sie eine oder mehrere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.*

Aussenanlagen bei Schulhäusern

Art. 14, Abs. 2 Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Bolligen

Der/die zuständige Schulhauswart/in bzw. Schulleiter/in ist befugt, den Benützern und Benützerinnen der Aussenanlagen Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen.

Nacht- und Mittagsruhe

Art. 9 Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Bolligen

Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.